

24. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. April 1953

7/A

A n t r a g

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Stüber, Zeillinger und Genossen
auf Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung.

-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle nachfolgendes Gesetz beschliessen:

Bundesgesetz vom, womit Vorschriften der Strafprozessordnung abgeändert werden (Strafprozessnovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Folgende Vorschriften der Österreichischen Strafprozessordnung 1945, **Amtliche Sammlung Nr. 1, werden geändert und ergänzt:**

1. Im § 88 hat der dritte Absatz zu entfallen.

2. Im § 175 Abs.1 Z.2 entfallen die Worte "wegen der Grösse der ihm mutmasslich bevorstehenden Strafe."

3. In § 177 Abs.1 entfallen die Worte "oder Vergehens".

4. § 179 hat zu lauten:

"§179. (1) Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte ist durch den Untersuchungsrichter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dies nicht möglich, so kann der Verdächtige zwar einstweilen aus wichtigen Gründen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb achtundvierzig Stunden einzuleiten, und der Grund, warum sie nicht früher stattfinden konnte, im Protokoll anzumerkten.

(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Verhafteten sofort wieder auf freien Fuss zu stellen, es sei denn, dass durch das Gericht wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft gemäss § 180 verhängt wird."

5. § 180 hat zu lauten:

"§ 180. (1) Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher auch nach seiner Vernehmung durch

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

den Untersuchungsrichter eines Verbrechens verdächtig bleibt, und bei welchem einer im § 175 Z.2 , 3 und 4 bezeichneten Umstände eintritt.

(2) Die Untersuchungshaft muss verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

(3) Über die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft entscheidet ein Senatsvorsitzender des Gerichtes als Einzelrichter auf Grund des Ergebnisses einer durchgeführten mündlichen Verhandlung, zu welcher der Staatsanwalt und der Beschuldigte sowie sein Verteidiger zu laden sind, mit Beschluss. Das Vorliegen der Haftgründe hat der Staatsanwalt in der Verhandlung glaubhaft zu machen.

(4) Auf Antrag des Beschuldigten kann die Verhandlung zum Zwecke der Erbringung von Gegenbeweisen auf nicht länger als drei Tage erstreckt werden; in diesem Fall dauert die vorläufige Verwahrung bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft fort.

(5) Wird gegen einen Beschuldigten aus dem im § 175 Z. 2 bezeichneten Haftgrund die ordentliche Untersuchungshaft verhängt, so ist in der gleichen Verhandlung die Höhe der Kautions oder Bürgschaft zu bestimmen, gegen deren Leistung die Untersuchungshaft unterbleibt oder aufgehoben wird (§192).

(6) Gegen die Beschlüsse des Senatsvorsitzenden als Einzelrichter steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten das Recht zur Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz zu. Die Beschwerde ist innerhalb dreier Tage nach Verkündung des Beschlusses schriftlich zu erheben; ihr kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

6. § 190 Abs.2 Satz 1 hat zu lauten:

" (2) Ist der Beschuldigte bloss aus den in § 175 Abs.1 Z. 3 und 4 erwähnten Gründen in Haft, so darf diese in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden."

7. In § 192 treten an die Stelle der Worte "von der Ratskammer" die Worte "vom Gericht (§ 180 Abs. 5)".

8. In § 194 in der Fassung der Strafprozessnovelle 1947, BGBl.Nr.192/1947, hat der zweite Absatz zu entfallen.

26. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1953 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Erläuternde BemerkungenAllgemeines

Die Ereignisse der letzten zwanzig Jahre mit ihrer weitgehenden Missachtung der persönlichen Freiheit, mit dem fast alltäglich gewordenen Erscheinungen rechtlicher und politischer Deklassierung grosser Menschengruppen, dem Erlebnis eines Systems von Gefangenengläsern, in denen politisch und sonstwie Missliebige ohne rechtliches Verfahren bei entwürdigenden Bedingungen ihrer Freiheit beraubt waren (Konzentrationslager), haben das Gefühl für den ausserordentlich hohen Wert und die staatsrechtliche Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit auch bei den Organen der öffentlichen Gewalt der Zweiten Republik teilweise verringert, sodass wir heute vor Erscheinungen und Vorkommnissen stehen, die in ihrer Missachtung dieses Rechtes nur durch die vorgeschilderten Komponenten zu erklären sind. In letzter Zeit mehren sich bei Angehörigen aus allen Kreisen der Bevölkerung und sozialen Schichten in erschreckender Weise Fälle, in welchen die Betroffenen festgenommen und monate-, ja jahrelang in Haft gehalten werden, ohne dass konkrete Beschuldigungen vorliegen, ja bei welchen in vielen Fällen die Verhängung der Haft überhaupt erst den zeitlichen Ausgangspunkt für das Zusammentragen von belastendem Material bildet.

Für die so Betroffenen stellt sich die Untersuchungshaft als eine schwerste Beeinträchtigung ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung dar, zumal nach mehrmonatiger Haft, auch wenn alle erhobenen Vorwürfe als ungerechtfertigt widerlegt werden könnten, ein Wiedererlangen

27. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

der vordem innegehabten Position infolge des Fortschreitens des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftsbeziehungen fast niemals mehr möglich ist, sodass die Betroffenen durch die ungerechtfertigte Inhaftierung, abgesehen von den Leiden der Haft selbst, einen fortdauernden Nachteil in ihrer weiteren Tätigkeit erleiden.

Diese Erscheinungen werden besonders bedrohlich durch den Umstand, dass verschiedentliche Verhaftungen, die vorkamen, die Befürchtung begründen müssen, dass die Anlass der Verhaftung bildenden Vorwürfe nur vorgeschützt werden, um mit der Verhaftung der betreffenden Persönlichkeiten bestimmte politische Ziele zu erreichen. Die Inhaftierung hochgestellter Persönlichkeiten bietet nämlich ausser der propagandistischen Möglichkeit, Anhänger anderer Parteien vorweg der Korruption zu beschuldigen, auch die Aussicht, deren Positionen mit eigenen Parteianhängern während der Zeit ihrer Haft zu besetzen und die so errungene Machtstellung auch nach Entkräftigung der erhobenen Vorwürfe nicht mehr herauszugeben.

Die bezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung, die aus Zeiten stammen, in welchen sowohl die parteipolitische Durchdringung der Organe der Staatsgewalt als auch das Machtstreben der Parteien selbst in dem gegenwärtig, leider allzu bekannten Umfange nicht erahnt werden konnte, bieten gegen derartige verfassungs- und rechtswidrige Bestrebungen keinen ausreichenden Schutz mehr.

Hiezu kommt, dass der nach dem zweiten Weltkrieg eingetretene Mangel an Richtern und die Überlastung der Gerichte zu zweierlei Erscheinungen geführt haben, die mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten "Recht auf den gesetzlichen Richter" und "Schutz der persönlichen Freiheit" nicht zu vereinbaren sind: Erstens wurden mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens, nämlich der Voruntersuchung, in steigendem Masse die weisungsgebundenen Sicherheitsbehörden betraut, und zweitens hat das richterliche Personal infolge seiner Überlastung mitunter bei der Verhängung der Haft nicht mehr jene Sorgfalt angewendet, die dem Geiste des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Strafprozessordnung voll gerecht würde.

Infolge Arbeitsüberlastung und mangelhafter Schulung der untersuchenden Organe in wirtschaftlichen Fragen wurde überdies die Zeit der Untersuchung und die Untersuchungshaft oftmals über Gebühr ausgedehnt. Die

28. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. April 1953

aufgezeigten Übelstände und Fehlentwicklungen zu beseitigen und die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte wirksamer zu schützen, ist das Ziel des Gesetzentwurfes. Die tatsächliche Führung der Voruntersuchung muss den Sicherheitsbehörden abgenommen und wieder in der Hand des Untersuchungsrichters konzentriert werden. Auch die Befugnis der Sicherheitsbehörden, Personen für Zwecke der Strafjustiz in vorläufige Verwahrung zu nehmen, ist einzuschränken. Ferner sind die gesetzlichen Haftgründe und die Ausdehnung der Haft zu beschränken. Vor allem ist aber das Vorliegen der gesetzlichen Haftgründe in mündlicher Gerichtsverhandlung gewissenhaft zu prüfen.

Zu den einzelnen Ziffern des Artikels I

Zu Z.1: Die Streichung des dritten Absatzes des § 88 ist notwendig, um die Untersuchung in Strafsachen, deren Entscheidung den Gerichten obliegt, ausschliesslich diesen Behörden zu überlassen. Die Intervention der Sicherheitsbehörden hat sich in diesen Fällen als entbehrlich erwiesen und zu schädlicher Doppelarbeit geführt. § 141 StPO. bleibt unberührt. Im übrigen haben sich die Sicherheitsbehörden auf Vorerhebungen zu beschränken.

Zu Z.2: Die Ursache der missbräuchlichen Verhängung und der ungebührlichen Ausdehnung einer Untersuchungshaft liegt in den Bestimmungen des § 175 Abs.2 über die Fluchtgefahr, und zwar in den Worten "wegen der Grösse der ihm mutmasslich bevorstehenden Strafe", die daher zu entfallen hätten.

Jeder Verdächtige hat wegen der im Strafgesetze für Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafen mutmasslich eine Strafe von solcher Grösse zu erwarten, dass jeder Staatsanwalt und jeder Senatsvorsitzende den Beschuldigten der Flucht für verdächtig halten kann.

Die Strafsätze bewegen sich bei den meisten in Frage kommenden strafbaren Tatbeständen zwischen 1 und 5 Jahren. Der Richter kann bei Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes auch unter das geringste Mass, sogar bis auf 3 Monate, heruntergehen. Bei welcher Strafdauer will aber der § 175 Z.2 StPO. die Fluchtgefahr annehmen und bei welcher Strafdauer nicht?

29. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

Ein Verdächtiger, der wegen der Strafe die Flucht ergreifen will, wird fliehen, ob ihm nun 3 Monate oder 5 Jahre blühen, und ein Verdächtiger, der es in Kauf nimmt, 3 Monate abzusitzen, wird auch nicht fliehen, wenn er eine grössere Strafe zugemessen erhält. Da der Verdächtige vor Durchführung der Verhandlung niemals selbst mutmassen kann, welche Strafe er wirklich bekommen wird, kann also die Grösse der Strafe für seinen Entschluss zur Flucht gar nicht massgebend sein.

Die erwähnte Bestimmung ist also sinnlos. Der missbräuchlichen Anwendung hat der seinerzeitige Justizminister Dr. Slama dadurch zu steuern gesucht, dass er bei der Annahme der Fluchtgefahr bestimmte Tatsachen gefordert hat, die eine solche Flucht nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles als möglich erscheinen lassen, wie etwa ausländische Staatszugehörigkeit, Besitz von Vermögen im Ausland, Lösung einer Fahrkarte und eines gültigen Passes zur Reise ins Ausland u.dgl. (Vgl. hiezu den Erl.v.30.11.1929, betr. die mögliche Einschränkung und Abkürzung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, Amtsblatt der österr. Justizverwaltung, 1929, 11. Stück, S.135.)

Diese Umstände kann aber der Staatsanwalt nach § 175 Z.2 StPO. auch bei der beantragten Streichung der oben angeführten Worte geltend machen, weil es ja in der zitierten Gesetzesstelle am Ende heisst, dass die Untersuchungshaft (vorläufige Verwahrung) verhängt werden kann, wenn der Verdächtige " oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist ". Mit dieser Bestimmung ist den Bedürfnissen der Staatsgewalt und der Anklagebehörde hinreichend Rechnung getragen.

- Zu Z. 3:** Die Ausnahmsbestimmung des § 177 ist heute vielfach zur Regel geworden und hat zu Missbräuchen geführt. Die Möglichkeit einer Verhaftung durch die Sicherheitsbehörden ohne richterlichen Befehl soll daher auf Verbrechensfälle eingeschränkt werden.
- Zu Z. 4:** Die Neufassung des § 179 soll die zeitliche Begrenzung der vorläufigen Verwahrung bei Gericht auf das unumgängliche Mass beschränken. Zu diesem Zwecke darf die vorläufige Verwahrung

30. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

über 24 Stunden nur aus wichtigen Gründen ausgedehnt werden und ist die Vernehmung innerhalb längstens 48 Stunden einzuleiten. (Vgl. hiezu auch Art. 104 des Bonner Grundgesetzes.) Auch Abs. 2 erhält eine klarere Fassung.

Zu Z.5: Die teilweise Änderung und Ergänzung des § 180 bildet den wesentlichen Teil der Gesetzesvorlage. Zunächst wird auch die vom Gericht zu verhängende ordentliche Untersuchungshaft auf Verbrechensfälle beschränkt (Abs.1). Durch die Bestimmung eines Senatsvorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft soll die vollständige Unabhängigkeit des entscheidenden richterlichen Beamten gewährleistet werden, da der Untersuchungsrichter durch die Ereignisse der Untersuchung in seinem Urteil beeindruckt sein kann und die Entscheidung über einen Freiheitsentzug auch in der Voruntersuchung durch eine in besonderer Weise hervorgehobene Stelle, nämlich einen erkennenden Richter, vorgenommen werden soll. Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung gibt dem Staatsanwalt wie dem Beschuldigten gleicherweise die Möglichkeit, Beweise und Gegenbeweise zu führen, und dem Senatsvorsitzenden die Möglichkeit, unmittelbar auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Zu Z.6: Die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft mit 2 Monaten im Regelfall in § 190 Abs.2 ist nicht nur bei Verdunkelungsgefahr, sondern ebenso auch bei Wiederholungsgefahr geboten; denn die Erfahrung lehrt, dass eine Wiederholungsgefahr immer nur unmittelbar nach der Tat gegeben ist.

Nach Ablauf einer Voruntersuchung von 2, allenfalls 3 Monaten ist der Verdächtige bei einem Affektdelikt bereits derart beruhigt, dass an eine Wiederholung nicht mehr zu denken ist, und bei einem anderen Vorsatzdelikt, wie etwa Diebstahl oder Betrug, ist der Gefährdete hinreichend in der Lage gewesen, alle Vorkehrungen zu schaffen, um sich gegen eine Wiederholung oder eine Vollendung der angedrohten Tat zu schützen.

Daher wurde der Haftgrund nach § 175 Abs.1 Z.4 in die zeitliche Begrenzung einbezogen.

Zu Z.7: Die Änderung passt § 192 an den neugefassten § 180 an.

Zu Z.8: Der durch die Strafgesetznovelle 1947 angefügte Abs. 2 des § 194 steht mit dem Grundsatz des neugefassten § 180, wonach nicht mehr der Untersuchungsrichter über die Untersuchungshaft entscheidet, im Widerspruch und ist daher aufzuheben.

-.-.-.-